

GRAMS und PARTNER

RECHTSANWÄLTE · STEUERBERATER

EINGANG 07. OKT. 2011

GRAMS und PARTNER RA/Stb | Postfach 10 12 73 | D-33512 Bielefeld

Rechtsanwaltskanzlei Poser
Ulrich Poser
Mönckebergstraße 10 im Barkhof
20095 Hamburg

PARTNER

Dr. Harald Grams
Rechtsanwalt
Steuerberater
Fachanwalt für Steuerrecht

Anja Mostert
Dipl.-Betriebswirtin
Steuerberaterin

Dr. Kersten Rook
Rechtsanwalt

04.10.2011

Dr. Harald Grams / mg
Durchwahl 0521/96636-34
eMail mail@grams-partner.de

- ⇒ Schreiben des Finanzamtes Velbert vom 08.08.2011 an den Kultur und Veranstaltungsbetrieb Velbert
- ⇒ Vergütungsgläubiger: Firma Schlote Productions GmbH, Salzburg
- ⇒ INTHEGA-Vereinbarung

Sehr geehrter Herr Poser,

unter Bezugnahme auf das Schreiben des Finanzamtes Velbert vom 08.08.2011 an den Kultur und Veranstaltungsbetrieb Velbert i.S. INTHEGA-Vereinbarung mit der Firma Schlote Productions GmbH haben Sie mich um eine Stellungnahme gebeten.

Punkt 2 der Vereinbarung :

Das Finanzamt Velbert bemängelt in diesem Punkt die Formulierung « steuerpflichtige Einkünfte ». Hier kann dem Hinweis des Finanzamtes gefolgt werden und die Formulierung « steuerpflichtige Einkünfte » in die Formulierung « im Inland beschränkt steuerpflichtige Einkünfte » abgeändert werden.

Nullmeldung :

Die Aussage des Finanzamtes Velbert, dass grundsätzlich eine Nullmeldung abgegeben werden muss, wenn eine Vergütung nach § 50a EStG gezahlt wurde und keine Steuer entsteht, ist m.E. nicht zwingend. Gleichwohl sollte eine solche aber eingereicht werden.

ANSCHRIFT

Falkstraße 9
D-33602 Bielefeld

Fon +49(0)521. 96636-30
fax +49(0)521. 96636-50

mail@grams-partner.de
www.grams-partner.de

USt-Id.Nr.
DE 811956682

Partnerschaftsregister
Essen PR 48

Sofern Vergütungen an einen ausländischen Vergütungsgläubiger gezahlt werden und durch die Berücksichtigung von Betriebsausgaben ein negatives Ergebnis erzielt wird, sollte eine Steueranmeldung mit der Bemessungsgrundlage von 0,00 € beim Finanzamt eingereicht werden. Mit der Anmeldung sind die in Abzug gebrachten Betriebsausgaben durch Belegkopien nachzuweisen. Dieser Punkt ist bereits unter Punkt 2, 3. Absatz der INTHEGA-Vereinbarung erläutert.

Sofern jedoch in Quartalen keine Vergütungen an einen ausländischen Vergütungsgläubiger gezahlt werden, ist keine « Nullmeldung » beim Finanzamt einzureichen. Eine Anmeldepflichtung besteht nur bei Zufluss.

(Loschelder in Schmidt : EStG, § 50a EStG, Rdnr. 33)

Punkt 5 der Vereinbarung :

Punkt 5 der Vereinbarung ist keineswegs – wie vom Finanzamt Velbert behauptet – unvollständig und ergibt sehr wohl einen Sinn. Dieser Punkt besagt nämlich, dass ein Austausch von Belegkopien, Steuermeldungen, Finanzamtschreiben etc. zu erfolgen hat.

Nachweis von Betriebsausgaben :

Das Finanzamt Velbert weist darauf hin, dass das BMF-Schreiben vom 25.11.2010 eine Einreichung von Nachweisen zu Werbungskosten/Betriebsausgaben durch den Vergütungsgläubiger nicht vorsieht. Zunächst ist darauf hinzuweisen, dass ein Antrag auf Änderung der Bemessungsgrundlage durch den Vergütungsgläubiger durch die INTHEGA-Vereinbarung gar nicht vorgesehen ist. Jene Vereinbarung besagt ausdrücklich, dass die Steueranmeldung bzw. eine geänderte Steueranmeldung, unter Berücksichtigung der Betriebsausgaben, durch den Vergütungsschuldner (INTHEGA-Mitglied) beim Finanzamt einzureichen ist (Punkt 3 der INTHEGA-Vereinbarung). Somit ist sichergestellt, dass der Antrag auf Berücksichtigung der Betriebsausgaben allein durch den Vergütungsschuldner gestellt wurde. Eine Zustimmung des Vergütungsschuldners zu den in Abzug gebrachten Betriebsausgaben erfolgt mithin dogmatische betrachtet schon durch die Abgabe einer geänderten Steueranmeldung durch ihn selbst. Lediglich die Belegübersendung an das Finanzamt erfolgt durch den Vergütungsgläubiger im Wege einer Abkürzung.

Steuererstattungen an die Schlote Productions GmbH

Bei der Vereinbarung, dass die Steuererstattungen an die Firma Schlote Productions GmbH vorgenommen werden soll, handelt es sich – entgegen der Auffassung vom Finanzamt Velbert – nicht um eine formelle Abtretung einer Steuererstattung bzw. einen rechtswidrigen geschäftsmäßigen Erwerb von Steuererstattungen. Es handelt sich lediglich um eine Zahlungsanweisung, dahingehend, die Zahlung schuldbefreiend auf ein bestimmtes Konto vorzunehmen. Insofern sind z.B. auch die Formulare der Finanzverwaltung im Bereich der Einkommensteuer ausgestaltet. Auch dort kann ein abweichendes Konto benannt werden. Im Übrigen muss mit bedacht werden, dass ein

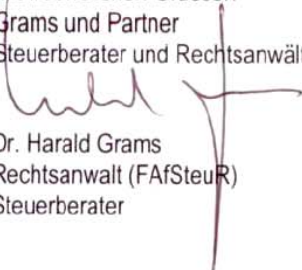
rechtswidriger Erwerb von Steuererstattungsansprüchen dann ausscheidet, wenn sich ein Vergütungsgläubiger um die eigene Steuerschuld kümmert.

Vertragspartner

Vertragspartner der Firma Schlote Productions GmbH wird grundsätzlich das INTHEGA-Mitglied selber. Die INTHEGA ist lediglich eine Interessensgemeinschaft der Städte mit Theatergastspielen und nicht um einen eigenen Veranstalter.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Grams und Partner
Steuerberater und Rechtsanwälte


Dr. Harald Grams
Rechtsanwalt (FAfSteuR)
Steuerberater